

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

468

Neubau der Bundesautobahn A 44 (Kassel-Herleshausen), Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra Nord und dem Tunnel Alberberg (VKE 50) von Bau-km: 50+000,000 bis Bau-km: 60+760,000 – 1. Planänderung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 44 (Kassel-Herleshausen) Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra Nord und dem Tunnel Alberberg (VKE 50), wurde am 5. September 2013 (Az. VI-061-k-04/06-02-2.138) erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH –, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 Planunterlagen für Ersatzaufforstungsflächen zur Erfüllung der Vorbehaltsregelung im Planfeststellungsbeschluss der A 44 VKE 50 beim damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingereicht und beantragt, diese zuzulassen: Nach Prüfung der Planunterlagen wurden diese jeweils mit Schreiben vom 28. August 2017 und vom 4. Mai 2020 ergänzt bzw. überarbeitet.

Für die Entscheidung über die beantragte Planänderung war nach § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Ergänzungen des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung verlief negativ. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind wegen der vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen und den dafür notwendigen technischen Rückbaumaßnahmen von Wegen und deren Entsiegelung nicht zu erwarten. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Andere Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG, namentlich die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 7. Mai 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 1-A – 061-k-04/06-02 -2.138a

StAnz. 22/2020 S. 571

469

Ersatzneubau der Talbrücke Heubach mit sechsstreifigem Ausbau im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen-Aschaffenburg) zwischen den Autobahnanschlussstellen Herborm-Süd und Ehringshausen von Bau-km 2+060 bis 3+140 (entspricht Betr.-km 147,075 bis 148,157) in den Gemarkungen Sinn und Fleisbach der Gemeinde Sinn und in der Gemarkung Merkenbach der Stadt Herborm;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) (UVPG a. F.)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Heubach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau zwischen den Autobahnanschlussstellen Herborm-Süd und Ehringshausen von Bau-km 2+060 bis 3+140 (entspricht Betr.-km 147,075 bis 148,157) einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 19. Februar 2020 – Geschäftszeichen VI 1a-E-061-k-04#2.187 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Heubach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit einer Länge von etwa ca. 184 m und die Verbreiterung der Fahrbahnen für einen Ausbau von bislang fünf auf sechs Fahrstreifen auf einer Strecke von 1.080 m auf dem Gebiet der Gemeinde Sinn (Gemarkung Edingen) und der Gemeinde Ehringshausen (Gemarkung Katzenfurt) zwischen der Anschlussstelle Herborm-Süd und der Autobahnanschlussstelle Ehringshausen-Katzenfurt von Betr.-km 147,075 (Bau-km 2+060) bis 148,157 (Bau-km 3+140) einschließlich der damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie
- Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wurde die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers der Bundesautobahn A 45 aus dem Bereich von Bau-km 2+480 bis 2+720 (Einzugsgebiete 3.1 und 3.2) über das Regenrückhaltebecken RRB 1 und anschließend den bestehenden Graben an der Kreisstraße 64 in das Gewässer Heubach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Sinn, an der Grenze von Flurstück 32/2 zu 21/1 der Flur 43, im Normalbetrieb mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 12 l/s und aus dem Bereich von Bau-km 2+720 bis 2+790 (Einzugsgebiet 3.3) über das Absetzbauwerk am südlichen Brückenwiderlager und anschließend die Ablaufmulde in das Gewässer Heubach, Gemarkung Sinn, Flur 43, Flurstück 35, im Normalbetrieb mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 21,5 l/s erteilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wurde die bauzeitliche Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Gründungsbauwerke für den Ersatzneubau der Talbrücke Heubach und der Herstellung des Regenrückhaltebeckens im Verlauf der Bundesautobahn A 45 anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verun-

reinierte Grundwasser und das bei Niederschlägen anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage abzuleiten und bei der Einleitestelle E1 (Gemarkung Sinn, an der Grenze von Flurstück 32/2 zu 21/1 der Flur 43) in das Gewässer Heubach (Gewässer III. Ordnung), einzuleiten (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG).

2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG

2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 17 ff. FStrG und § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG).
- Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

2.2.2 Planfeststellung Gewässerausbau

Die temporäre Verrohrung des Heubachs während der Bauzeit auf einer Länge von ca. 72 m im Bereich von Betr.-km 2+700 wurde planfestgestellt (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG).

2.2.3 Straßenrechtliche Entscheidungen/Widmung

Die verbreiterten Straßenteile der Bundesautobahn A 45 in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 2+060 bis 3+140 (entspricht Betr.-km 147,075 bis 148,157) gelten als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird (§ 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen sowie zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern, von Natur- und Landschaft und des Bodens.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf

dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung jeweils einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **2. Juni 2020 bis 15. Juni 2020** (einschließlich) in der Gemeinde Sinn und in der Stadt Herbhorn.

Die Unterlagen können in der **Gemeinde Sinn** im Rathaus, Jordanstraße 2, 35764 Sinn, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772-5007-15 (Frau Funk) oder 02772 5007-11 (Herr Fischer)) gebeten. Zur Terminwahrnehmung bitte am Rathaus klingeln.

Die Unterlagen können in der **Stadt Herbhorn**, Rathaus, Büro Nr. 102, Hauptstraße 39, 35745 Herbhorn, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	8 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr
Mittwoch	8 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772-708 265) gebeten. Bei Betreten des Rathauses der Stadt Herbhorn muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden und es ist ein Pandemiefragebogen auszufüllen.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <https://service.hessen.de> unter > Übersicht > Unsere Dienststellen > Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen > Öffentliche Bekanntmachungen > Straßenbau > Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren > Veröffentlichungen Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn > Veröffentlichungen Jahr 2020 (<https://service.hessen.de/html/Veroffentlichungen-Jahr-2020-10724.htm>) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 8. Mai 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1a-E-061-k-04#2.187

StAnz. 22/2020 S. 571